

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO WIG/HSAN-20252)**

vom 07.05.2025

Aufgrund von Art. 9 S. 1, Art. 79 Abs. 1 S. 1, Art. 80 Abs. 1 S. 1, Art. 84 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG – (BayRS 2210–1–3–WK) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) vom 9. Februar 2023 in deren jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Studienziele und Studieninhalte**

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, dem zukünftigen Wirtschaftsingenieur bzw. der zukünftigen Wirtschaftsingenieurin die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft notwendig ist. ²Das Studium soll ferner bei den Studierenden die Voraussetzungen schaffen, unternehmerisch zu denken und zu handeln, Innovationen aktiv zu gestalten und den permanenten Herausforderungen einer internationalisierten Welt zu begegnen.
- (2) ¹Weiteres Ziel des Studiums ist es, mit den in § 3 festgelegten Studienschwerpunkten auf eine technologiegetriebene Weltwirtschaft vorzubereiten. ²So ist der Wirtschaftsingenieur oder die Wirtschaftsingenieurin beruflich positioniert zwischen Betriebswirtschaft und Technik und damit an einer Schnittstelle, die interdisziplinäres Denken und Handeln sowie die Fähigkeit zu Teamarbeit und Koordination spezialisierter betrieblicher Kräfte sowie deren Ausrichtung auf gemeinsame Ziele erfordert.
- (3) ¹Das Studium soll neben dem gezielten Erwerb von Fachwissen die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. ²Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt und gefördert werden.
- (4) ¹Den Studierenden ohne Berufsausbildung wird empfohlen, in den ersten beiden Studienjahren ein Grundpraktikum im Umfang von acht Wochen in Vollzeit zu absolvieren.

**§ 3
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das praktische Studiensemester soll als fünftes Studiensemester geführt werden.
- (2) Das Studium ist in folgende Modul-Gruppen gegliedert:
 - Allgemeine Pflichtmodule (APM)
 - Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)
 - Wahlpflichtmodule (WPM)
 - Schwerpunktbrückenmodule (SPBM)
 - Studienschwerpunktmodule (StSM)
 - Pflicht-Studienschwerpunktmodule (StSMP)
 - Wahlpflicht-Studienschwerpunktmodule (StSMW)
 - Praktisches Studiensemester (PrS)
 - Bachelorarbeit (BAr)

- (3) Ab dem dritten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans die folgenden Studienschwerpunkte angeboten:
- Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften:
 - Energietechnik
 - Kunststofftechnik
 - Smart Production and Engineering
 - Bereich Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften:
 - General Management
 - Produkt Management
- (4) Aus den Bereichen Natur- und Ingenieurwissenschaften und Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften ist jeweils ein Studienschwerpunkt zu wählen.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Soweit für ein Modul verschiedene Kurse vorgesehen sind, erfolgt die Verteilung der Semesterwochenstundenzahl im Studienplan. ³Die Wahlpflichtmodule und das Wahlpflicht-Studienschwerpunktmodul werden im Studienplan festgelegt.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule und Wahlpflicht-Studienschwerpunktmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Module und Kurse bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Beschränkung der Aufnahmekapazität in den Studienschwerpunktmodulen sowie Wahlpflichtmodulen wird im Studienplan ausgewiesen. ⁴Wird die maximale Aufnahmekapazität überschritten, werden studienleitende Maßnahmen eingeleitet. ⁵Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität werden die Studierenden vorrangig nach ihrem aktuellen Studienfortschritt ausgewählt.
- (3) Kurse und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Technik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studienprogramms im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen; ebenso kann der Fakultätsrat über das Angebot der Studienschwerpunkte beschließen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über:
1. den Katalog der Wahlpflichtmodule,
 2. den Katalog der Studienschwerpunktmodule,
 3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 4. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 6. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Modulen.

§ 6 Studienfortschritt

- (1) ¹Studierende des 1. und 2. Fachsemesters können nur Allgemeine Pflichtmodule belegen. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer besonderen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag eine abweichende Regelung zu Satz 1 genehmigen. ³Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf der Prüfungsanmeldefrist des Semesters zu stellen, in dem die Leistungsnachweise von Modulen höherer Semester abgelegt werden sollen.
- (2) ¹Der Eintritt in die Module „Betriebliche Praxis“ und „Projektbericht“ bzw. „Arbeitstechniken“ setzt die erfolgreiche Ableistung von Modulen mit einem Gesamtumfang von 80 ECTS-Punkten voraus. ²In

besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer besonderen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen festlegen. ³Die im Rahmen des praktischen Studiensemesters abzuleistende „Betriebliche Praxis“ umfasst 18 Wochen zuzüglich praxisbegleitender Module. ⁴Studierende, die ihr Studium mit vertiefter Praxis bzw. als Verbundstudium absolvieren, kann die „Betriebliche Praxis“ im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen genehmigt werden.

- (3) Für das Ablegen des Moduls „Teamorientierte Projektarbeit“ ist das erfolgreiche Ableisten von 50 ECTS-Punkten Voraussetzung.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt die erfolgreiche Ableistung von Modulen mit einem Gesamtumfang von 160 ECTS-Punkten voraus.

§ 7 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module. ²Davon abweichend ist das Modul „Arbeitstechniken II“ mit 5 ECTS-Punkten und das Modul "Bachelorarbeit" mit 24 ECTS-Punkten zu gewichten.
- (2) Besteht ein Modul aus mehreren Kursen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der durch die ECTS-Punkte gewichteten Einzelnoten der Kurse.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B. Eng.", verliehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30.04.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 07.05.2025.

Ansbach, den 07.05.2025

gez
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 07.05.2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.05.2025 auf der Internetseite der Hochschule www.hs-ansbach.de bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 07.05.2025.

Anlage 1: Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften

Allgemeine Pflichtmodule (Semester 1 bis 2)

Modul	ECTS-Punkte		SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Fußnoten
					Art	Dauer in min.	
Mathematik I		5	4	SU, Ü	schrP	60-120	1
Mathematik II		5	4	SU, Ü	schrP	60-120	
Physik		7,5	6	SU, Ü, Pr	schrP	60-120	2
Elektrotechnik		5	4	SU, Ü, Pr	schrP / mdlP / PrA / Portfolio	60-120 / 20-30 / -	2, 5
Technische Mechanik		5	4	SU, Ü, Pr	schrP	60-120	2
Werkstofftechnik		5	4	SU, Ü, Pr	schrP	60-120	2
Konstruktion		5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PrA / Portfolio	60-120 / 20-30 / -	2, 5
Betriebswirtschaftslehre		5	4	SU, Fallbeispiele	schrP	60-120	
Buchführung und Bilanzierung		5	4	SU, Ü	schrP	60-120	
Informatik		5	4	SU, Ü	schrP	60-120	2
Technisch-orientiertes Englisch		5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 / 20-30 / -	4

Fachspezifische Pflichtmodule (i.d.R. Semester 3 bis 6)

Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften

Modul	ECTS-Punkte		SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Fußnoten
					Art	Dauer in min.	
Automatisierungstechnik		5	4	SU, Ü, Pr	schrP	60-120	2
Einführung in die künstliche Intelligenz		2,5	2	SU, Ü	schrP	60-120	
Verfahrens- und Umwelttechnik		5	4	SU, Ü, Pr, Ex, Praxisbeispiele	schrP	60-120	2
Produktionstechnik		5	4	SU, Pr	schrP	60-120	

Bereich Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften

Modul	ECTS-Punkte		SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Fußnoten
					Art	Dauer in min.	
Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik		2,5	2	SU, Fallbeispiele	schrP	60-120	
Kosten- und Leistungsrechnung		5	4	SU, Fallbeispiele	schrP	60-120	
Grundlagen des Informationsmanagements		5	4	SU, Ü	schrP / StA	60-120 / -	4

Marketing und Technischer Vertrieb	Marketing	2,5	5	2	SU, Ü, Fallbeispiele	schrP / StA	60-120 / -	4
	Technischer Vertrieb	2,5		2		schrP / StA	60-120 / -	
Finanz- und Investitionswirtschaft			5	4	SU, Fallbeispiele	schrP	60-120	
Personalführung und Arbeitsrecht			5	4	SU, Ü, Fallbeispiele	mdIP / schrP / StA	20-30 / 60-120 / -	4
Qualitätsmanagement			2,5	2	SU, Fallbeispiele	schrP / StA	60-120 / -	4
Produktionsplanung und Logistik			5	4	SU, Fallbeispiele, Ex	schrP / StA / Präs	60-120 / - / 20-30	2, 4
Wirtschaftsprivatrecht			5	4	SU, Fallbeispiele	schrP	60-120	

Wahlpflichtmodule (i.d.R. Semester 3-6)

Zur individuellen Abrundung (Sprachen, Softskills, Natur- und Ingenieurwissenschaftliche Module, Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaftliche Module, Integrationsmodule) des Studiums sind Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten auszuwählen. Es können auch Kurse mit weniger als 5 ECTS-Punkten belegt werden.

Modul	ECTS-Punkte		SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Fußnoten
					Art	Dauer in min.	
Wahlpflichtmodul I		5	4	siehe Studienplan	siehe Studienplan		
Wahlpflichtmodul II		5	4	siehe Studienplan	siehe Studienplan		

Schwerpunktbrückenmodule (i.d.R. Semester 3 bis 4)

Es sind Module im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten zur gezielten Vorbereitung auf den jeweiligen Studienschwerpunkt aus dem Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften abzulegen. Es gibt eine verpflichtende Zuordnung zwischen Studienschwerpunkt und Schwerpunktbrückenmodul.

Modul		ECTS-Punkte		SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Fußnoten
						Art	Dauer in min.	
Grundlagen der Fluid- und Thermodynamik [ET]			5	4	SU, Ü	schrP	60-120	
Thermische Energietechnik	Energiewandlungsprozesse und -technologien [ET]	2,5	5	2	SU, Ü, Ex	schrP	60-120	
	Energieverfahrenstechnik [ET]	2,5		2		schrP	60-120	
Kunststofftechnik [KT]			5	4	SU, Pr, Ü, Ex	schrP	60-120	2
Kunststofferzeugung und -aufbereitung [KT]			5	4	SU, Pr	schrP / StA	60-120 / -	2, 4
Prozesssimulation [SE]			5	4	SU, Ü	schrP	60-120	
Regelungstechnik [SE]			5	4	SU, Pr	schrP	60-120	2

Praktisches Studiensemester (i.d.R. Semester 5)

Modul	ECTS-Punkte		SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Fußnoten
					Art	Dauer in min.	
Betriebliche Praxis		20		prakt. Tätigkeit	-	-	3
Projektbericht		3		-	PrA	-	5
Arbeitstechniken I		2,5	3	SU, Ü	Teilnahme	-	3
Arbeitstechniken II		2,5	3	SU, Ü	Präs.	-	
Teamorientierte Projektarbeit		5		PrA	PrA	-	5

Studienschwerpunktmodule (i.d.R. Semester 6-7)

Es stehen den Studierenden 5 Studienschwerpunkte mit je 15 ECTS-Punkten zur Auswahl. Der Studierende wählt aus den Bereichen Natur- und Ingenieurwissenschaften (3 Schwerpunkte) und Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften (2 Schwerpunkte) je einen Schwerpunkt.

Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften

Studienschwerpunkt Energietechnik (ET)

Modul		ECTS-Punkte		SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Fußnoten
						Art	Dauer in min.	
Dezentrale Energieerzeugung und -verteilung	Dezentrale Energiesysteme	2,5	5	2	SU, Ü, Ex	schrP	60-120	5
	Elektrische Übertragung und Verteilung	2,5		2		schrP / mdIP / PrA / Portfolio	60-120	
Gebäudetechnik			5	4	SU, Ü, Pr	schrP / PrA	60-120 / -	5
Wahlpflicht-Studienschwerpunktmodul			5	4	siehe Studienplan	siehe Studienplan		

Studienschwerpunkt Kunststofftechnik (KT)

Modul		ECTS-Punkte		SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Fußnoten
						Art	Dauer in min.	
Verbindungstechnik			5	4	SU, Pr, PrA	schrP / mdIP / PrA	60-120 / 20-30 / -	2, 5
Manufacturing Execution System			5	4	SU, Ü, PrA	schrP / PrA	60-120 / -	5
Prüftechnik und Analyseverfahren			5	4	SU, Pr, PrA	schrP / mdIP / PrA	60-120 / 20-30 / -	2, 5

Studienschwerpunkt Smart Production and Engineering (SE)

Modul	ECTS-Punkte		SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Fußnoten
					Art	Dauer in min.	
Simulation in der Produktion		5	4	SU, Ü	schrP / StA	60-120 / -	2, 4
Industrielle Kommunikationstechnik		5	4	SU, Pr	schrP / StA	60-120 / -	2, 4
Smart Production		5	4	SU, Ü, PrA	schrP / PrA	60-120 / -	2, 5

Bereich Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften

Studienschwerpunkt General Management (GM)

Modul	ECTS-Punkte		SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Fußnoten
					Art	Dauer in min.	
Business Controlling		5	4	SU, Fallbeispiele	schrP / StA	60-120 / -	2, 4
Corporate Finance		5	4	SU, Fallbeispiele	schrP	60-120	
International Business Law		5	4	SU, Case Studies	mdIP / schrP / StA	20-30 / 60-120 / -	4

Studienschwerpunkt Produkt Management (PM)

Modul		ECTS-Punkte		SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Fußnoten
						Art	Dauer in min.	
Produktplanung und -entwicklung			10	6	SU, Fallbeispiele, Pr, Ü, PrA	schrP / mdIP / PrA / Portfolio	60-120 / 20-30 / -	4, 5
Innovations- und Projektmanagement	Innovations- und Technologie-management	2,5	5	2	SU, Pr	schrP / StA	60-120 / -	4
	Projekt- und Prozessmanagement	2,5		2	SU, Fallbeispiele	schrP / StA	60-120 / -	

Bachelorarbeit (i.d.R. Semester 7)

Modul	ECTS-Punkte		SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Fußnoten
					Art	Dauer in min.	
Bachelorarbeit		12	-	-	BAr / mdIP / Portfolio	- / 20-30	

¹ Grundlagen- und Orientierungsprüfung

² Zulassungsvoraussetzung (ZV) für die Prüfungsleistung des entsprechenden Moduls ist die erfolgreiche Ableistung des Praktikums, der Übungen, der Fallbeispiele bzw. der Teilnahme an der jeweilig genannten Lehrveranstaltung.

³ Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

⁴ Die Studienarbeit umfasst in der Regel 15-20 Seiten

⁵ Die Projektarbeit umfasst in der Regel 15-20 Seiten

SU	Seminaristischer Unterricht	Ü	Übung
schrP	schriftlicher Leistungsnachweis	Pr	Praktikum
mdIP	mündlicher Leistungsnachweis	Ex	Exkursion
Präs	Präsentation	BAr	Bachelorarbeit
StA	Studienarbeit	LV	Lehrveranstaltung
PrA	Projektarbeit	ZV	Zulassungsvoraussetzung
Portfolio	Portfolioprüfung gem. APO. Die Prüfungsleistung umfasst mehrere Prüfungsbestandteile und kann aus einer Kombination der zu dem Modul aufgeführten Prüfungsleistungen bestehen. Diese können über die gesamte Lehrveranstaltung eines Moduls hinweg abgeprüft werden; die Dauer der jeweiligen Prüfungsbestandteile richtet sich nach den Vorgaben dieser Satzung und können auch elektronisch unterstützt und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren stattfinden. Näheres regelt der Studienplan.		